

# Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

vom 27. Oktober 1987\*

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 9. Dezember 1986,<sup>1</sup>

*beschliesst:*

## I. Ergänzungsleistungen

### § 1<sup>2</sup> *Anspruchsberechtigung*

Personen, welche die Voraussetzungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)<sup>3</sup> erfüllen, haben gemäss den folgenden Bestimmungen einen Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen.

### § 2<sup>4</sup> *Berechnung des Anspruchs*

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen wird aus dem maximalen bundesrechtlichen Lebensbedarf und den nach dem Bundesgesetz höchstzulässigen Ausgaben und Einnahmen berechnet, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

### § 3<sup>5</sup> *Freibetrag für selbstbewohntes Wohneigentum*

Der Wert einer Liegenschaft, die von anspruchsberechtigten oder in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossenen Personen selber bewohnt wird, wird dem Vermögen angerechnet, soweit er den Freibetrag nach Artikel 3c Absatz 1c des Bundesgesetzes übersteigt.

### § 4<sup>6</sup> *Begrenzung der Heimkosten*

<sup>1</sup>Bei Vergütungen von Heimkosten können Taxen bis zu 160 Prozent des Lebensbedarfs für Alleinstehende angerechnet werden.

<sup>2</sup>Die anrechenbaren Kosten werden nicht begrenzt bei Aufenthalt in einem anerkannten Spital oder Pflegeheim oder in einer anerkannten Pflegeabteilung sowie bei Heimaufenthalt von Bezüglern einer Hilflosenentschädigung wegen Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades oder von Bezüglern eines Pflegebeitrags der IV für mittel oder schwer hilflose Minderjährige.

### § 5<sup>7</sup> *Betrag für persönliche Auslagen der Heimbewohner*

Der Betrag für persönliche Auslagen der Heimbewohner beläuft sich

- a. für Personen in Heimen, deren anrechenbare Taxen nach § 4 Absatz 1 begrenzt sind, auf 28 Prozent des Lebensbedarfs für Alleinstehende,
- b. für Personen in Heimen, deren anrechenbare Taxen nach § 4 Absatz 2 nicht begrenzt sind, auf 21 Prozent des Lebensbedarfs für Alleinstehende.

### § 6 *Vermögensverzehr*

Der zumutbare Vermögensverzehr wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nach den zulässigen Höchstansätzen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV<sup>8</sup> angerechnet.

## II. Organisation und Verfahren

### § 7 *Organisation*

<sup>1</sup>Die Durchführung dieses Gesetzes wird der kantonalen Ausgleichskasse übertragen. Der Kanton vergütet die ihr daraus entstehenden Verwaltungskosten.

<sup>2</sup>Die AHV-Zweigstellen nehmen die von der Ausgleichskasse übertragenen Aufgaben aus diesem Gesetz wahr. Die damit verbundenen Verwaltungskosten trägt die Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Departement die Führung einer besonderen Gemeindestelle für die Ergänzungsleistungen bewilligen, sofern der ordnungsgemässe Vollzug nicht beeinträchtigt wird. Organe der öffentlichen Fürsorge dürfen nicht herangezogen werden.

### § 7a<sup>9</sup> *Information*

Die Ausgleichskasse informiert mögliche Berechtigte in angemessener Weise über die Ergänzungsleistungen. Kantonale und kommunale Amtsstellen, Sozialdienste, Beratungsstellen und Heime stellen die dazu erforderlichen Daten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

### § 8 *Anmeldung und Entscheid*

<sup>1</sup>Ergänzungsleistungen sind in der Regel bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde mit einem Anmeldeformular zuhanden der Ausgleichskasse geltend zu machen.

<sup>2</sup>Die Ausgleichskasse entscheidet über den Anspruch durch Verfügung. Bei getrennter Berechnung der Ansprüche von Verheirateten kann die Ausgleichskasse den Ehepartner mit einer Verfügungskopie orientieren.<sup>10</sup>

### § 8a<sup>11</sup> *Auszahlung und Rückerstattung*

Soweit das Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind für Auszahlung und Rückerstattung von Ergänzungsleistungen die Vorschriften der AHV sinngemäss anwendbar.

### § 9 *Auskunftspflicht*

<sup>1</sup>Ansprecher und Bezüger von Ergänzungsleistungen, ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter sowie zur Einreichung der Anmeldung befugte Personen haben der AHV-Zweigstelle und der Ausgleichskasse über die für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen massgebenden Verhältnisse wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen, sie nötigenfalls zu belegen und eingetretene Änderungen mitzuteilen.

<sup>2</sup>Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeber und alle Stellen, die Ansprecher oder Bezüger von Ergänzungsleistungen betreuen, sind verpflichtet, der AHV-Zweigstelle und der Ausgleichskasse kostenlos die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen

Unterlagen einzureichen.

§ 10 *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

### III. Finanzierung

§ 11 *Finanzierung der Ergänzungsleistungen*

<sup>1</sup> Bund, Kanton und Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen.

<sup>2</sup> Vom Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, trägt der Kanton 27,5 Prozent und die Gesamtheit der Bürgergemeinden 72,5 Prozent. Besteht keine Bürgergemeinde, ist die Einwohnergemeinde kostenpflichtig. <sup>12</sup>

<sup>3</sup> Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung gemäss § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Bevölkerungsstatistik<sup>13</sup>. Als Stichtag gilt der 1. Januar des Jahrs, in welchem die Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden.

### IV. Schlussbestimmungen

§ 12 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 1. Februar 1971<sup>14</sup> wird aufgehoben.

§ 12a<sup>15</sup> *Ergänzendes Recht*

Soweit sich aus dem Bundesgesetz oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gilt subsidiär das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>16</sup>.

§ 13 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Eidgenössischen Departementes des Inneren<sup>17</sup> am 1. Januar 1988 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum<sup>18</sup>.

Luzern, 27. Oktober 1987

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Walter Brun

Der Staatsschreiber: Franz Schwegler